

Hallische Zeitung

im G. Schwetschke'schen Verlage. (Hallischer Courier.)

Politisches und für Stadt



literarisches Blatt und Land

Die Zeitung erscheint zweimal täglich und wird zweimal nach hier und auswärtig verkauft.

Abonnements-Preis pro Quartal bei unmittelbarer Annahme 3 Mark 30 Pf., bei Bezug durch die Post 4 Mark 50 Pf.

Insertionsgebühren für die halbjährliche Halle geschäftliche Zeitungsdrückerei deren Raum 18 Pf., im Lokal-Anzeiger zweifach 15 Pf., für die zweifache Halle Zeitungsdrückerei deren Raum vor den gewöhnlichen Bekanntmachungen 40 Pf.

In der Expedition der Hallischen Zeitung: G. Schwetschke'scher Verlag und Druck. — Redacteur Dr. Schadeberg.

Nr. 230.

Halle, Donnerstag den 2. October. (Mit Beilagen.)

1879.

Au unsere Leser.

Auch im neuen Quartal werden noch von allen Postämtern Abonnements auf die Hallische Zeitung angenommen.

Telegraphische Depeschen.

Wien, 30. September. Wie die „Wiener Zeitung“ meldet, hat der Kaiser in einem Hand schreiben vom 27. d. dem Fürsten Karl v. Auersperg die von demselben aus Gesundheitsrückgründen wiederholt nachgesuchte Enthebung von den Funktionen als Präsident des Herrenhauses gewährt und bemerkt für die ihm bewiesene Eiferfertigkeit und patriotische Hingebung seinen warmsten Dank ausgesprochen.

Rom, 30. September. Der hiesige österreichische Botschafter, Baron v. Haymerle, begab sich gestern nach dem Bahnhofs in Mailand, wofür sich auch der Ministerpräsident Cairoli auf der Durchreise nach Caserta einfinden. Beide Staatsmänner hatten daselbst eine längere Unterredung.

Bukarest, 30. September. Fürst Alexander von Bulgarien ist Mittags auf dem Bahnhofs Cotroceni eingetroffen; Fürst Karl mit glänzender zahlreicher Suite, sowie sämtliche Minister waren auf dem Bahnhofs zum Empfangen anwesend. Die Begrüßung der beiden Fürsten war äußerst herzlich.

Konstantinopel, 29. September. Die internationale Kommission hat die militärische Grenzregulierung zwischen Bulgarien und Dromukelien in der Weise beendet, daß eine von Tatar-Bahardji ausgehende, über Samakowa und Dubniga bis Kofensid führende Linie mit einer von Dubniga bis Duma reichenden Abweichung die beiden Länder militärisch scheidet. Diese Grenzfeststellung wurde durch die Vertreter von fünf Mächten gegen die Stimme des russischen Kommissars angenommen, während der französische Kommissar sich der Zustimmung enthielt. Es verlautet, daß Russland diese Grenzregulierung, als nicht durch Stimmeneinstimmigkeit beschloffen, nicht anerkennen beabsichtigt.

Konstantinopel, 30. Septbr. Eine unter dem Vorhitz des Sultans stattgehabte außerordentliche Kabinetsitzung beriet das Defizit des Budgets. Der Sultan hielt eine längere Rede, in welcher er hervorhob, er habe den betreffenden Mächten versprochen, persönlich über die fiskalischen Reformen zu wachen: er wolle den Kredit des Reiches retten. Er sei gegen jedwede äußere oder innere Anleihe und empfehle vor allen Dingen die Entwicklung der inneren Hilfsmittel.

Madrid, 30. Sept. In Folge der bereits gemeldeten Beschlagnahme kompromittirter Schriftstücke bei

Offizieren der Armee sind auch in Saragossa mehrere Verhaftungen erfolgt.

New-York, 30. September. Der Congress von Mexiko ist am 16. September eröffnet. Die Hofschaff des Präsidenten Diaz bezeugt die auswärtigen Beziehungen als sehr freundlich; keine neue Schwierigkeit ist schwer ein solches Einvernehmen mit den Unionstaaten. Die Finanzen seien gebessert und Friede herrsche in der ganzen Republik.

Der afghanische Krieg.

London, 30. September. Das „Reuter'sche Bureau“ meldet aus Simla: Dalka ist am 29. September widerstandslos besetzt; in Kabul herrscht Ruhe. Roberts hatte gestern eine Unterredung mit dem Emir. Letzterer versprach Hülfe, Transportmittel und Proviantvorräthe.

Die Schlussszene des Zulufrieges.

London, 27. September. Während der ehemalige König Cetemayo am Bord des Dampfers Natal als hoher Kriegsgesandener sich auf der Fahrt nach dem Cap befand, um einzuweisen im dortigen Fort untergekräftigt zu werden, hatten sich in Mumbai seine früheren Getreuen, darunter die obersten Häupter des Zululandes, eingefunden, um aus dem Munde Sir Garnet Wolstley's die Grundzüge der künftigen Verwaltung des unterworfenen Landes zu erfahren. Es war gewissermaßen die Schlussszene des Krieges, und gar interessant war der Anblick dieser mehrwürdigen Versammlung. Sämtliche anwesende Julius erschienen in ihren Festgewändern und wurden in einem Bierzirkel aufgestellt, in dessen Mitte die englische Flagge aufgeschlagen war. Beim Erscheinen Sir Garnet's begrüßte ihn die schwarze Versammlung mit lauten Rufen, worauf er mit seinem Gefolge die für ihn bereitgestellten Sitze einnahm. Auch für die Häuptlinge der Julius waren Sitze besetzt worden. Den Ehrenplatz nahm Umuzana, der frühere Premier Cetemayo's, ein. Umfests von ihm etwas getrennt saß der osterwähnte John Dunn. Hinter ihnen saßen und standen die übrigen, während der gesammte Stab des englischen Oberbefehlshabers sich hinter des letzteren in den schwarzen gegenüber aufgestellt hatte. Sir Garnet's Ansprache, die über eine Stunde dauerte, wurde von Herrn Shephson Satz für Satz den anwesenden Julius verdolmetscht. Sechs Jahre, so bemerkte er ihnen, seien es gerade, daß die Krönung Cetemayo's mit großem Glanze statt gefunden habe, und wenn er jetzt entronnt und gefangen sei, so habe die Schuld lediglich an ihm gelegen, da er die dajamal gegebenen Zusagen wiederholt gebrochen, einen Aufruhr gegen England angestiftet und zuletzt einen Krieg gegen dieses begonnen habe. Wollt sei die Königin von England milde und großmüthig im Urtheil begangener Fehler. Wer wo es unumgänglich notwendig sei, einen Feind zu vernichten, da zeige sie entschlossen ihre gewaltige Macht. Dies habe sie nun im Zululande bewiesen. Cetemayo werde für alle Zeiten aus dem Lande verbannt bleiben, das Land werde unter die obersten

Häuptlinge getheilt werden, die alle gleich hohen Rang besäßen sollten, und so hoffen sie, daß Cetemayo's Niederlage an Ende allen denen, die sich zur Vertragsgewinnung eingefunden eine Warnung sein werde, selber keinen Treubruch zu verüben. Nach diesen einleitenden Worten setzte er die Grundzüge der zukünftigen Verwaltung und die einzelnen Bedingungen ausführlich auseinander, die von den Häuptern der nun abgetrennten Bezirke getrennt erfüllt werden müßten. Jeder einzelne der elf Punkte wurde von Sir Garnet erklärt, was man auf gut deutsch „motivirt“ heißt; am Schluß aber betonte er die Häuptlinge in eintrachtlicher Weise, daß ihr Rathkraft des Reiches der Eroberung der Königin von England zu eigen sei und daß die Häuptlinge es als einen Beweis der Gnade betrachten müßten, daß es ihnen hiermit zur freien Verwaltung zurückgegeben werde. Mit dieser Auseinandersetzung schienen die anwesenden Julius denn auch vollständig zufrieden zu sein, und die Versammlung trennte sich unter laudenswürdigsten Ergebenheitsbezeugungen. Auch in der Capolone herrschte im Großen und Ganzen Befriedigung über den Ausgang des unwillkommenen Krieges. Doch schied es nicht an Stimmen, die gegen die Friedensbestimmung lebhaft Bedenken äußerten, in so fern als ihrer Meinung nach eine vollständige, offen eingestandene Einverleibung des eroberten Landes zweckmäßiger gewesen wäre und es überaus fraglich sei, ob die britischen Herrschaften durch ihr hohes Ansehen im Stande seien würden, einen Bruch der beschworenen Verbindungen hintanzuhalten.

Neuere aus der Kapstadt vorliegende Berichte melden: Cetemayo, welcher sich am 4. d. in Durban einschiffte, wird hier künftlich erwartet. Es sind Gemächter im Schloß für seine Aufnahme hergerichtet worden. Alle, die mit ihm zu thun haben, rühmen seine königliche und würdevolle Haltung. Als die Soldaten, die ihn gefangen nahmen, sich ihm näherten, um ihn zu ergreifen, streckte er seine Hände aus und sagte: „Arbeitet mich, wenn ihr wollt, aber rührt mich nicht an.“ Das steht im Einklang mit der traditionellen Heiligkeit der Person eines Zululänders. Es werden alle Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, daß er begafft oder beschlachtet werde. In seiner Begleitung befinden sich drei seiner Frauen, eine Tochter und ein Gefolge von 4 Personen. Alle übrigen feinstenlichen Häuptlinge haben sich unterworfen. Lord O'Hara verläßt Durban am 9. ds. und geht mit Depeschen für den Kriegsminister und den Kolonialminister, worin der Friedensschluß und die Regelung der Angelegenheiten von Zululand angelegt werden, nach England. Der jetztgebende Rath hat die Resolution zu Gunsten der Anstellung eines Generalagenten für die Kapkolonie in London verworfen. Die Legislatur wird wahrscheinlich am 11. ds. prorogirt werden.

Der englische Kriegsminister hat unter dem 27. v. M. nach folgende Depesche erhalten: Hauptquartier Conference 511, 8. September. Ich kam gestern hier an. Alle von mir genannten Häuptlinge haben jetzt die Friedensbedingungen unterzeichnet. Mit Ausnahme von zwei, die ich hier morgen erwarte.

Ritter Franz von Sickingen.

Ein Lebensbild deutscher Vergangenheit

II. Schneegans.

(Fortsetzung.)

Auf diese Weise ist es gelungen, demselben einen Begriff von dem Werth und der Bedeutung der Wissenschaften beizubringen und damit in ihm den Grund zu legen zu der aufsich berechnung für gelehrte Männer, die später einen großen Einfluß auf seine Lebensrichtung ausübte und nicht eine seiner geringsten Tugenden verlor. Zugleich wurde der Unterricht in dieser Weise zur Bildung, zur Übung in der Tugend, wüthte heilsam auf seinen Charakter ein und trug dazu bei, durch geistige Anregung die wilde, unabhändige Gize des Jünglings zu mildern. — Uebrigens war Franz seiner Muttersprache ganz mächtig, er sprach und schrieb das Deutsche so gut wie ein Gelehrter. Nur in der lateinischen Sprache war er weniger bewandert und ließ sich daher von den Gelehrten, an denen es in seiner Umgebung nie fehlte, solche lateinische Schriften, die für ihn besonderes Interesse hatten, in das Deutsche übertragen.

Die eingehenden Studien hat Franz in der Kriegswissenschaft gemacht, worin er seinen Vater als anregendes Vorbild hatte. Dieser hat ihn auch im Staatsrecht unterwiesen, ihn namentlich mit den rechtlichen Verhältnissen seines Standes vertraut gemacht und durch diesen Unterricht nicht wenig dazu beigetragen, den ihm angeborenen Sinn für Recht und Billigkeit zu schärfen.

Nach Schweinfurth's obgedehntem gleichfalls Tode trat Ritter Franz von Sickingen, als einziger Sohn und Erbe, in die Hinterlassenschaft seines Vaters ein und war nun Herr zu Ebernburg, Randstuh und Hohenburg, auch außerdem im Besitze eines beträchtlichen Vermögens. Zur Bekleidung dieser Dienste seines Vaters wurde er bald darauf von Kurpfalz zum Amtmann (Baut oder Vogt) zu Kreuznach erhoben

und war somit ganz in die Fußstapfen seiner Vorfahren eingetreten als pfälzischer Lehnsmann. Neben mir zu dem Bisherigen noch hinzu, daß Franz damals bereits mit Hedwig, des Hans von Hirsheim und der Dittlie Kranich einzigen Tochter, glücklich vermählt war, so scheint es, als ob ihm nichts Wichtiges gefehlt habe, was der Mensch bei billigen Ansprüchen von zeitlichen Glück erwarten kann.

Denn gewiß dürfen wir unserm Ritter Empfänglichkeit und zarten Sinn für häusliches Glück nicht abprechen. Er hat den Werth seiner liebevollen, treuen und verständigen Gattin wohl zu schätzen gewußt und mit warmster Liebe an ihr gehalten. Er liebte, wie sehr er ihrer bedurfte. Frau Hedwig war sanfter Geistes und hat die oft heftigen Ausbrüche des heißen Temperaments ihres Gatten durch Milde und verständige Rüge zu beschwichtigen gewußt. Bei aller außerordentlichen Hitze hatte dieser ein tief und fein fühlendes Gemüth. Diese Saiten wußte jene Hausfrau anzuschlagen, und ihrem Einflusse ist es zuzuschreiben, daß sich in ihm jene anmüthige Freundlichkeit und Milde herausbildeten, die ihn im Privatleben und in Kreise seiner Freunde stets auszeichnete und auch weiterhin eben so sehr, wie der Ruf seiner Tapferkeit, dazu beigetragen haben, ihn die Degen in so hohem Grade zu gewinnen. Im Hause und überhaupt in seiner Umgebung wurde auf gute Sitte gehalten. Jede Nothwendigkeit, wie sie dem Ritterthum vielfach anhaftete, war verbannt, das Fänden seinen Leuten streng verboten, leichtfertiges, unwillkürliches Wesen nicht geübt, wie denn, ungeachtet der laxen Aufzuchtungen seiner Zeit und der an den Höfen fast allgemein herrschenden Unvorsichtigkeit, an Franz persönlich in dieser Beziehung kein Mangel haßte.

Auch sonst ist Hedwig ihrem Manne eine rechte Gehilfin gewesen. Sie war in jeder Beziehung eine treue Hausmutter, leitete das Hauswesen in summtlichen Dingen und leitete noch mehr. Die Ebernburg war noch nicht ausgebaut, und Franz ließ fortwährend an den Befestigungen arbeiten. Wenn er dann in seinen Feinden mit Hof und Reifigen zu Felde gezogen war, hat seine treffliche Gattin, die mit der Witwe auch Festigkeit ver-

band, die obere Leitung dieser Bauten übernommen. So hat sie auch die bereits von Schweinfurth, ihrem Schwiegervater, begonnene Wiederherstellung der Burgturm-Kapelle Trumbach, in einem stillen Thale des Lemberg, 1510 vollendet, für sieben Schwefelstein der Regel St. Francis mit Einkünften reichlich ausgestattet und damit ihrem frommen Sinn ein Denkmal gesetzt, das wir, wenn es auch bei dem bald erfolgten Umsturz der weltlichen Aufschauungen einer nur kurzen Bestand hätte, darum nicht minder würdigen.

Uebrigens sollte Franz seines häuslichen Glücks nur zu früh beraubt werden. Nachdem Hedwig ihrem Gatten drei Söhne, Schneider, Hans und Franz Conrad, und drei Töchter, Margaretha, Margalene und Dittlie, geboren, starb sie am 9. Januar 1515 anschneidend. Mit großem Glanz wurde sie zu Kreuznach im Parfüßerhof beigesetzt; hundert Pfrierer, die man von nah und fern herbeigekommen hatte, fungirten bei ihrer Bestattung. Doch löstlicher als dieser Pomp waren die allgemeine Trauer des Volkes und die Thänen der Dankbarkeit, welche die Armuth an Grabe der edlen Frau weinte, die für Bevrande stets eine offene und hilfreiche Hand hatte. Der Schmerz ihres verewitweten Gatten über den erlittenen Verlust war so tief und nachhaltig, daß derselbe, obwohl noch im kräftigen Mannesalter, in eine zweite Ehe nicht eintreten, wie sehr auch Philipp von Hirsheim sein Schwager, Donbaur und hater Hofsohn zu Epener, der sich, so lange er lebte, als des Hauses treuesten Freund bewährte, ihn zu diesem Schritte zu bewegen suchte.

2. Des Ritters Franz aufsteigende Macht.

Von den Anfängen unseres Heiden wird eben so sehr gesagt werden können, daß sie glänzend, wie auch daß sie klein und unbedeutend waren. Den meisten unter seinen Standesgenossen gegenüber befand er sich gleich Anfangs in glänzender Lage. Er war ein mächtiger und reicher Ritter; dazu hatte er schon früh als Amtmann zu Kreuznach eine einflussreiche Stellung und befand sich, wie wir nach der Weise unserer Zeit sagen

Dham' feht morgen nach seinem Territorium zurück, worauf Oberst Billers die von ihm rekrutierten Streitkräfte entlassen wird. Der Distrikt Malakoff ist von Patrouillen gründlich durchstreift worden, und der Rapport lautet dahin, daß überall Ruhe herrsche. Oberst Vater Kuffel hat sämtliche in Jlobane hinterlassenen Zotten beseitigt, darunter die Lebereste von Kapitan Barton und Oberst Wenzel. Er ist jetzt damit beschäftigt, den kleinen Distrikt Manjambos's zu säubern, worauf er sich nach Lepenburg begibt. Alle Korps werden aus dem Zustande weggeschafft. Unsere Truppenräumen das Gebiet ebenfalls. Ich begehle mich am 10. d. von hier nach Prätoria.

Deutsches Reich.

Berlin, den 30. September.

St. Majestät der König haben geruht: Dem General der Infanterie Freiherrn von Barnefow, kommandierenden General des I. Armer-Corps, den Schwarzen Adler-Orden zu verliehen.

Der fongezionirte Markschreiber Dito Stölze zu Halle ist zum Ober-Bergamts-Marschreiber bei dem Ober-Bergamte daselbst ernannt worden.

Zus Berlin wird der „R. Z.“ gemeldet: Am Königl. Hofe wird heute der Geburtstag der Kaiserin in gepoebter Weise feierlich begangen. Beide kaiserliche Majestäten feiern den heutigen Tag mit den großherzoglich badenschen Herrschaften, dem Kronprinzen, dem Prinzen Wilhelm und dem Großherzog von Sachsen auf einer Landpartie nach Brieschlag in Oberfrank. In Berlin und Potsdam wurde der Geburtstag der Kaiserin wie alljährlich durch Beflagung der öffentlichen und vieler anderer Gebäude begangen. Die Wachen und Posten gegen im Paradezug mit Haarbüsch auf. In den Spitalplätzen und Waisenhäusern fand eine feierliche Bewehrung der Hospitalitäten und der Waisenfinder statt.

Die Unterrichtsverwaltung veröffentlicht alljährlich die Ergebnisse der Reifeprüfungen auf den preussischen Gymnasien und Realschulen I. Ordnung. Das königliche statistische Bureau hat die Jahrgänge 1669—1878 dieser Nachweisungen zusammengefaßt. Die hierdurch sich ergebenden Zahlenreihen weisen auf eine namhafte und verhältnißmäßig rasche Zunahme derjenigen hin, welche den vollen Beurlauben der gedachten Anstalten durchlaufen — ein Fortschritt, der sich recht deutlich herausstellt durch das Verhältniß der Zahl solcher Schüler zur gesammten männlichen Bevölkerung. Im Jahre 1878 u. A. kam auf 3098 Einwohner ein Maturitätsaspirant, auf 374 Einwohner ein Maturus. Bedauerlich ist jedoch die Zurücklage, die Zahl der freiwillig von der Prüfung zurücktretenden Aspiranten gleichfalls im Zunehmen begriffen ist.

Durch Erlass des Ministers des Innern werden die königlichen Regierungen und Landdrosten veranlaßt, die ihnen untergebenen Behörden zu einer strikten Ausübung des Reichsgesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen anzuweisen und auf die Einrichtung der in denselben gebotenen öffentlichen Anstalten zur redlichen Untersuchung der Nahrungsmittel und Genussmittel hinzuwirken. Unliebsamer Weise stellt nämlich die Durchführung des Gesetzes in vielen Gemeinden auf sehr erhebliche Hindernisse. Selbst größere Gemeinwesen finden sich nicht veranlaßt, der Regierung bei der Errichtung chemischer Anstalten zur Untersuchung der Nahrungsmittel entgegenzukommen, sondern verweigern sich hinter der Ansicht, daß man die Gemeindefassen mit solchen Ausgaben nicht belegen dürfe. Namentlich ist es ganz unthunlich, zu eigenen Prüfungen, die lediglich dem Zweck dienen, zu erlangen und zu befestigen. Ohne die Errichtung solcher Kontrollanstalten schwer aber das ganze Gesetz in der Luft und es bürden daher, falls ein freiwilliges Eingehen der Kommunen auf die Forderungen der Regierung nicht zu erreichen ist, demnächst weitere Schritte gefaßt, um der Durchführung des Gesetzes die Bahn frei zu machen.

Nach einem Erlass des Finanz-Ministers vom 20. Juli d. A. bleibt es denjenigen Fabrikanten, welche zu den von ihnen hergestellten Waaren eines Zulusses von inländischem Eisen zu dem von ihnen verwendeten ausländischen bedürfen, unbenommen, das inländische Eisen zuvor in das ihnen bewilligte, unter amtlichem Mitwachen stehende Privatlager aufzunehmen. Das inländische Eisen nimmt dadurch den Charakter von ausländischem an und ist als solches im Konto in Zugang zu stellen.

würden, am Anfang einer glänzenden Carriere im kaiserlichen Dienste. Allein obwohl Franz die Beziehungen zu diesen Fürstentümern nicht verlegte, so ließ sich doch sein Fortschritt in so geringe Schranken nicht einschließen; im bewegte ein Streben, das nie am Ziel war, und ihn um so weniger zur Ruhe kommen ließ, als er in einer bewegten und großen Zeit lebte und die Fähigkeit in sich fühlte, Unbegrenztliches zu leisten. Wie sein Vater außer seiner hohen amtlichen Stellung auch seine besondere Fehden hatte, die er mit eigener Rechnung ausführte, so that auch Franz und hat sich auf diesem Wege zu einer so gefürchteten Macht emporgehoben, daß diese gegenüber seine Anfänge nur sehr gering und klein waren.

Den ersten Span hat er 1608 mit Graf Reichard von Zweibrücken-Bisch. An diesen that Georg von Rothbalden, vulgo Heplen Georg, eine Forderung. Obwohl oft darum gegangen, daß die Graf nicht daran, dem schwachen Namen gerecht zu werden. Georg war aber Söldners Lehn- oder Dienstmann, und dieser war sich für ihn in's Zeug. Hierauf war zwar unter Vermittlung des Landvogts von Haguenau und der Städte Straßburg, Haguenau und Weisenburg ein Vergleich abgeschlossen worden, allein der Graf hielt ihn nicht. Die Fehde entbrannte daher von Neuem, und der Graf war bald der Art geschädigt, daß er alle von Söldner gestellten Punkte eingezogen.

Nach in demselben Jahre zog Kaiser Maximilian über die Alpen, um den Uebertritt der Beneraner zu unterstützen. Auch Söldner, voll Bewunderung für den vitterlichen Kaiser, trat unter dessen Banner. Schon als Knabe von 14 Jahren war er in Gesellschaft seines Vaters auf dem Reichstage zu Worms (1495) huldvoll von Maximilian empfangen worden, der nun während des Festzugs wiederholt Gelegenheit hatte, die guten Voraussetzungen, die er damals von dem angehenden Jüngling hegte, bestätigt zu finden. Der Kaiser, ein feiner Kenner vitterlicher Tugenden, that sein hohes Wohlgefallen an dem flathlichen, klugen Bilde des jungen Ritters, von dem er für die Zukunft große Erwartungen hegte und der ihm allerdings später auch noch in höherem Maße bemerlich werden sollte.

Die Kauttionen der Beamten im Bereiche der Justizverwaltung sind durch allgemeine Verfügung des Justizministers vom 24. d. M. festgesetzt worden. Die Gerichtsschreiber haben je nach der Einwohnerzahl der Städte, in welchen sie fungieren, eine Kauttion von 300 bis 900 \mathcal{A} . zu stellen. Der Minister hat sich vorbehalten, in einzelnen Fällen die Kauttionen auch über den Betrag von 900 \mathcal{A} hinaus zu bemessen. In den Städten, die 2000 und mehr Einwohner haben und für welche eine Kauttion von 600—900 \mathcal{A} normirt ist, kann dieselbe auf nur 300 \mathcal{A} festgesetzt werden. Doch ist die Erhöhung auf den normalmäßigen Betrag sofort herbeizuführen, wenn der Gerichtsschreiber mit der Annahme oder Aufbewahrung von Geldern betraut wird. Bei den Hausverwaltern ist in jedem einzelnen Falle die Entscheidung des Ministers einzuholen, bis zu dieser aber eine Kauttion von 1500 \mathcal{A} zu verlangen. Rückfichtlich der Rentanten bei Gefängnissen hat sich der Minister, wie bisher, in jedem einzelnen Falle die Feststellung der Höhe der Kauttion vorbehalten. Gefängnisinspektoren haben 900—1500 \mathcal{A} nach dem Ermessen der Anstaltsbehörden, in den Städten aber nur weniger als 3000 Einwohnern in der Regel nur 600 \mathcal{A} als Kauttion zu stellen. Für Hausbesitzer bei Gefängnissen beträgt die Kauttion 300 \mathcal{A} . Für Justizschreiber, welche nach dem Ermessen der Anstaltsbehörde nicht in der Lage sind, die erforderliche Antskauttion sofort zum vollen Betrage zu stellen, ist es gestattet, die Feststellung der Kauttion nachträglich durch Ankaufnahme von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge sollen jährlich mindestens den zehnten Theil der Kauttion und in keinem Falle jährlich weniger als 100 \mathcal{A} betragen.

Der bisherige Oberpräsident von Elsaß-Lothringen v. Müller veröffentlicht folgendes: „Nachdem das Oberpräsidium aufgehoben und die Verwaltung des Landes anderen Händen anvertraut worden ist, lege ich heute mein Amt nach achtjähriger Verwaltung nieder und sage der wackeren Bevölkerung des Reichslandes ein herzliches Lebewohl. Ich hinterlasse dem Lande eine regelmäßige und auf allen Gebieten erfolgreiche Verwaltung, Ordnung und Gleichgewicht der Finanzen bei Verminderung der Staatsabgaben und eine politische Vertretung, durch welche es sich auf dem rechten Wege weiter helfen kann. Ich scheidet mich dem Bewußtsein, daß mein beständiges Streben der Bevölkerung den ruhigen Uebergang in die neuen Verhältnisse zu erleichtern, gute Früchte getragen hat.“

Berordnung, betreffend die Uebertragung preussischer Rechtsfälle auf das Reichsgericht vom 26. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u.

Im Namen des Reichs, in Gemäßheit der §§ 3, 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Gesetze des königlichen Preußen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalcommissionen und der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören oder auf welche das preussische Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitsvertheilung zur behandelnden Theilung und Abtheilung in den Landbeständen des linken Rheinstroms, Anwendung findet, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zustand, dem Reichsgericht übertragen.

§ 2. In den zur Zuständigkeit des bei dem königlichen Ober-Landesgericht zu Berlin zu bildenden Geheimen Justizrathe gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung über die Bestimmung der Theilung und der Bestimmung gegen die von dem Geheimen Justizrathe als Ober-Landesgericht erlassenen Entscheidungen dem Reichsgericht übertragen.

§ 3. Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Kontroversen und Strafsachen, welche nach der bisherigen Prozedur von dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Inkräftig unter Inkräftig Höchstseignädigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Inkräftig.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

— Berordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht vom 27. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u.

Im Namen des Reichs, in Gemäßheit der §§ 3, 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Gesetze des königlichen Preußen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalcommissionen und der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören oder auf welche das preussische Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitsvertheilung zur behandelnden Theilung und Abtheilung in den Landbeständen des linken Rheinstroms, Anwendung findet, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zustand, dem Reichsgericht übertragen.

§ 2. In den zur Zuständigkeit des bei dem königlichen Ober-Landesgericht zu Berlin zu bildenden Geheimen Justizrathe gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung über die Bestimmung der Theilung und der Bestimmung gegen die von dem Geheimen Justizrathe als Ober-Landesgericht erlassenen Entscheidungen dem Reichsgericht übertragen.

§ 3. Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Kontroversen und Strafsachen, welche nach der bisherigen Prozedur von dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Inkräftig unter Inkräftig Höchstseignädigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Inkräftig.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

— Berordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht vom 27. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u.

Im Namen des Reichs, in Gemäßheit der §§ 3, 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Gesetze des königlichen Preußen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalcommissionen und der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören oder auf welche das preussische Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitsvertheilung zur behandelnden Theilung und Abtheilung in den Landbeständen des linken Rheinstroms, Anwendung findet, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zustand, dem Reichsgericht übertragen.

§ 2. In den zur Zuständigkeit des bei dem königlichen Ober-Landesgericht zu Berlin zu bildenden Geheimen Justizrathe gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung über die Bestimmung der Theilung und der Bestimmung gegen die von dem Geheimen Justizrathe als Ober-Landesgericht erlassenen Entscheidungen dem Reichsgericht übertragen.

§ 3. Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Kontroversen und Strafsachen, welche nach der bisherigen Prozedur von dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Inkräftig unter Inkräftig Höchstseignädigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Inkräftig.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

— Berordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht vom 27. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u.

Im Namen des Reichs, in Gemäßheit der §§ 3, 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Gesetze des königlichen Preußen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalcommissionen und der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören oder auf welche das preussische Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitsvertheilung zur behandelnden Theilung und Abtheilung in den Landbeständen des linken Rheinstroms, Anwendung findet, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zustand, dem Reichsgericht übertragen.

§ 2. In den zur Zuständigkeit des bei dem königlichen Ober-Landesgericht zu Berlin zu bildenden Geheimen Justizrathe gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung über die Bestimmung der Theilung und der Bestimmung gegen die von dem Geheimen Justizrathe als Ober-Landesgericht erlassenen Entscheidungen dem Reichsgericht übertragen.

§ 3. Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Kontroversen und Strafsachen, welche nach der bisherigen Prozedur von dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Inkräftig unter Inkräftig Höchstseignädigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Inkräftig.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

— Berordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht vom 27. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u.

Im Namen des Reichs, in Gemäßheit der §§ 3, 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Gesetze des königlichen Preußen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalcommissionen und der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören oder auf welche das preussische Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitsvertheilung zur behandelnden Theilung und Abtheilung in den Landbeständen des linken Rheinstroms, Anwendung findet, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zustand, dem Reichsgericht übertragen.

§ 2. In den zur Zuständigkeit des bei dem königlichen Ober-Landesgericht zu Berlin zu bildenden Geheimen Justizrathe gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung über die Bestimmung der Theilung und der Bestimmung gegen die von dem Geheimen Justizrathe als Ober-Landesgericht erlassenen Entscheidungen dem Reichsgericht übertragen.

§ 3. Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Kontroversen und Strafsachen, welche nach der bisherigen Prozedur von dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Inkräftig unter Inkräftig Höchstseignädigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Inkräftig.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

— Berordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht vom 27. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u.

Im Namen des Reichs, in Gemäßheit der §§ 3, 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Gesetze des königlichen Preußen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalcommissionen und der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören oder auf welche das preussische Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitsvertheilung zur behandelnden Theilung und Abtheilung in den Landbeständen des linken Rheinstroms, Anwendung findet, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zustand, dem Reichsgericht übertragen.

§ 2. In den zur Zuständigkeit des bei dem königlichen Ober-Landesgericht zu Berlin zu bildenden Geheimen Justizrathe gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung über die Bestimmung der Theilung und der Bestimmung gegen die von dem Geheimen Justizrathe als Ober-Landesgericht erlassenen Entscheidungen dem Reichsgericht übertragen.

§ 3. Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Kontroversen und Strafsachen, welche nach der bisherigen Prozedur von dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Inkräftig unter Inkräftig Höchstseignädigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Inkräftig.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

— Berordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht vom 27. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u.

Im Namen des Reichs, in Gemäßheit der §§ 3, 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Gesetze des königlichen Preußen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalcommissionen und der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören oder auf welche das preussische Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitsvertheilung zur behandelnden Theilung und Abtheilung in den Landbeständen des linken Rheinstroms, Anwendung findet, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zustand, dem Reichsgericht übertragen.

§ 2. In den zur Zuständigkeit des bei dem königlichen Ober-Landesgericht zu Berlin zu bildenden Geheimen Justizrathe gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung über die Bestimmung der Theilung und der Bestimmung gegen die von dem Geheimen Justizrathe als Ober-Landesgericht erlassenen Entscheidungen dem Reichsgericht übertragen.

§ 3. Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Kontroversen und Strafsachen, welche nach der bisherigen Prozedur von dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Inkräftig unter Inkräftig Höchstseignädigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Inkräftig.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

— Berordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht vom 27. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u.

Im Namen des Reichs, in Gemäßheit der §§ 3, 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Gesetze des königlichen Preußen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalcommissionen und der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören oder auf welche das preussische Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitsvertheilung zur behandelnden Theilung und Abtheilung in den Landbeständen des linken Rheinstroms, Anwendung findet, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zustand, dem Reichsgericht übertragen.

§ 2. In den zur Zuständigkeit des bei dem königlichen Ober-Landesgericht zu Berlin zu bildenden Geheimen Justizrathe gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung über die Bestimmung der Theilung und der Bestimmung gegen die von dem Geheimen Justizrathe als Ober-Landesgericht erlassenen Entscheidungen dem Reichsgericht übertragen.

§ 3. Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Kontroversen und Strafsachen, welche nach der bisherigen Prozedur von dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Inkräftig unter Inkräftig Höchstseignädigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Inkräftig.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

— Berordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht vom 27. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u.

Im Namen des Reichs, in Gemäßheit der §§ 3, 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Gesetze des königlichen Preußen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalcommissionen und der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören oder auf welche das preussische Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitsvertheilung zur behandelnden Theilung und Abtheilung in den Landbeständen des linken Rheinstroms, Anwendung findet, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zustand, dem Reichsgericht übertragen.

§ 2. In den zur Zuständigkeit des bei dem königlichen Ober-Landesgericht zu Berlin zu bildenden Geheimen Justizrathe gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung über die Bestimmung der Theilung und der Bestimmung gegen die von dem Geheimen Justizrathe als Ober-Landesgericht erlassenen Entscheidungen dem Reichsgericht übertragen.

§ 3. Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Kontroversen und Strafsachen, welche nach der bisherigen Prozedur von dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Inkräftig unter Inkräftig Höchstseignädigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Inkräftig.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

— Berordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht vom 27. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u.

Im Namen des Reichs, in Gemäßheit der §§ 3, 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Gesetze des königlichen Preußen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalcommissionen und der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören oder auf welche das preussische Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitsvertheilung zur behandelnden Theilung und Abtheilung in den Landbeständen des linken Rheinstroms, Anwendung findet, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zustand, dem Reichsgericht übertragen.

§ 2. In den zur Zuständigkeit des bei dem königlichen Ober-Landesgericht zu Berlin zu bildenden Geheimen Justizrathe gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung über die Bestimmung der Theilung und der Bestimmung gegen die von dem Geheimen Justizrathe als Ober-Landesgericht erlassenen Entscheidungen dem Reichsgericht übertragen.

§ 3. Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Kontroversen und Strafsachen, welche nach der bisherigen Prozedur von dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Inkräftig unter Inkräftig Höchstseignädigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Inkräftig.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

— Berordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht vom 27. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u.

Im Namen des Reichs, in Gemäßheit der §§ 3, 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Gesetze des königlichen Preußen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalcommissionen und der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören oder auf welche das preussische Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitsvertheilung zur behandelnden Theilung und Abtheilung in den Landbeständen des linken Rheinstroms, Anwendung findet, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zustand, dem Reichsgericht übertragen.

§ 2. In den zur Zuständigkeit des bei dem königlichen Ober-Landesgericht zu Berlin zu bildenden Geheimen Justizrathe gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung über die Bestimmung der Theilung und der Bestimmung gegen die von dem Geheimen Justizrathe als Ober-Landesgericht erlassenen Entscheidungen dem Reichsgericht übertragen.

§ 3. Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Kontroversen und Strafsachen, welche nach der bisherigen Prozedur von dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Inkräftig unter Inkräftig Höchstseignädigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Inkräftig.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

— Berordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht vom 27. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u.

Im Namen des Reichs, in Gemäßheit der §§ 3, 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Gesetze des königlichen Preußen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalcommissionen und der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören oder auf welche das preussische Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitsvertheilung zur behandelnden Theilung und Abtheilung in den Landbeständen des linken Rheinstroms, Anwendung findet, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zustand, dem Reichsgericht übertragen.

§ 2. In den zur Zuständigkeit des bei dem königlichen Ober-Landesgericht zu Berlin zu bildenden Geheimen Justizrathe gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung über die Bestimmung der Theilung und der Bestimmung gegen die von dem Geheimen Justizrathe als Ober-Landesgericht erlassenen Entscheidungen dem Reichsgericht übertragen.

§ 3. Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Kontroversen und Strafsachen, welche nach der bisherigen Prozedur von dem königlichen Ober-Tribunal zu Berlin zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Inkräftig unter Inkräftig Höchstseignädigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Inkräftig.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

— Berordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht vom 27. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u.

Im Namen des Reichs, in Gemäßheit der §§ 3, 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Gesetze des

Bekanntmachungen.

!!! G. Welsch, Damen-Mantel-Fabrik. Wichtig für Damen. Halle, nur große Steinstraße Nr. 8!!!
 Tausendfache Auswahl für die Herbstsaison: Regenmäntel, Paletots etc. etc. — in allen modernen Façons — für Damen und Kinder.
 Vorzügliches Passen u. beste Stoffe garantiert. Bekannte Reellität. Billigste Preise. — Auswahlsendungen postfrei. —

Teppiche
Tischdecken
Meublesstoffe
Gardinen

empfehlen in großer Auswahl zu billigsten, ganz festen Preisen angelegentlich

Gr. Steinstraße 70,
Ecke der Neunhäuser.

Schwarze Seidenstoffe
Schwarze Cachemires
Schwarze Besatz-Ripse
Schwarze Besatz-Sammete

Gebr. Schultz.

Niederländisch-Norddeutscher Verband.
 Am 1. October 1879 tritt für den oben bezeichneten Verband ein neuer Gütertarif in Kraft.
 Derselbe enthält Tarifsätze für den Verkehr zwischen beiseitigen und Hannover-Antestener Stationen einerseits und Stationen der sämtlichen Niederländischen Eisenbahnen andererseits. — Exemplare des Tarifs sind bei den betreffenden Güter-Expeditoren, sowie in unserem Tarifbureau in Magdeburg zum Preise von 1,50 Mark käuflich zu haben.

Directorium
 der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.
Post-Omnibusverbindung Halle-Salzmünde.
 Von heute ab für das Winterhalbjahr folgende veränderte Abfahrtszeiten:
I. Fahrt 6 Uhr Morgens Abfahrt von hier, 8 1/4, Rückfahrt von Salzmünde;
II. Fahrt 3 Uhr Nachm. Abfahrt von hier, 5 1/4, Rückfahrt von Salzmünde.
 Halle a/S., d. 1. October 1879. Otto Westphal, Posthalter.

Tanzunterricht.
 Gegen Ende October beginnen wir in der Saale des „Kronprinzen“ unsern diesjährigen Cours für grössere Abtheilungen wie für Privatitzel. Gefl. Anmeldungen werden Luisenstrasse Nr. 10 p. erbeten.
W. Rocco & Sohn.

Beim Wohnungswechsel
 empfehle noch zu Sommerpreisen:
Oberbrömlinger und Bitterfelder Briquettes,
Nasspresssteine von Gebr. Brandt, Waasleben,
Zwickauer Steinkohlen, beste Böhmische
Salonkohle in allen Sortirungen en gros & en detail.
Oscar Zeising.
Lagerplatz: Berlinerstrasse 4a.
 Bestellungen für mich nehmen entgegen:
 die Herren: **C. F. G. Kitzing, Schmeerstrasse 43.**
H. Spelling, gr. Ulrichstrasse 28.
Theodor Schneider, Gelststrasse 32.

Preßkohlensteine.
 Seit ca. 20 Jahren liefern wir complete maschinelle Anlagen zur Herstellung von anerkannt feinsten, dichtesten, festesten Preßkohlensteinen bis zu 70 mille täglicher Leistungsfähigkeit einer Presse mit ganz vorzüglichen, von uns allein gebauten Einrichtungen zum mechanischen Einmischen der Kohle, wodurch Arbeitskraft und Rauboden gespart werden.
Nienburger Eisengießerei u. Maschinenfabrik
 in Nienburg a/Saale.

Feinen holländischen Tabak der Firma **Henricus Oldenkott H. Zoon & Cie. te Amsterdam** empfohlen **Otto Thieme, H. C. Werther & Cie. und Düben & Herrmann,** Hauptdepôts für Halle. Depôts in Eisleben bei Herren A. F. Michel u. Jul. Reichel, in Merseburg bei Herren A. Wiese u. O. Peckolt, Bitterfeld b. Hrn. G. E. Pötzsch, Familien-Wappen.

Halkkanaster . . . pr. 3/4	75 3/4	Superfines Varinas pr. 1/2	130 3/4
TZoot	85	Varinas I.	165
HZoot	105	Bahia Krüll	180
MZoot	105	Varinas O	205
Fyne Shag	105	Maracaibo Kanaster	255
Varinas Portorico	115	Cuba Kanaster	255
Canaster I	125	Caragoa Kanaster	305

Die **Tabaksteuer** wurde erhöht von 12 auf 42 Pfg. per Pfd. Obige Preise enthalten eine vorläufige Erhöhung von nur 5 Pfg. per Pfund.

Neu. Rüben-Ernte-Maschine. Neu.
 (Deutsches Reichs-patent.)
 Diefelbe schneidet die Köpfe der Zuckerrüben ab, hebt und legt dieselben frei hinter die Maschine, wo selbe durch 2 Leute gesammelt und in Haufen oder auf den Wagen gelegt werden können.
 Bei gleicher Spannung und Bedienung wie der gewöhnliche Heber, kürzt die Maschine die Dauer der Ernte ab und erspart bedeutende Kosten.
 Zeiß, Maschinenr. 16. Fr. Nauendorf.
Vertreter gesucht.

Alle Wählermänner, welche den Aufrufen der vereinigten Conservativen nicht zustimmen, werden zur Entscheidung über die zu wählenden Abgeordneten zu **Sonntag den 5. d. Nachm. 2 Uhr nach Gettstedt, Schladenbad,** zu **Sonntag den 5. d. Nachm. 4 Uhr nach Eisleben, Stadtgraben,** und zu **Dienstag den 7. d. Eine Stunde vor der Wahl nach Eisleben, Stadtgraben,** eingeladen.
Das liberale Wahl-Comité.



Kgl. patentirte Universalfähle
 mit Fechtigkeit in 12 verschiedene Gängen zu stellen, rühmlichst bekannt durch die besten Empfehlungen der höchsten Autoritäten als äußerst bequem, dauerhaftes und billiges Möbel für Gebude, und als kräftentheilend und überdies empfehlend zu billigen Preisen
Gebr. Behmann,
 Drechselsabrik, Halle a/S.
 Jeder von uns unter Garantie gefertigte Stahl trägt den Patent-Stramp.
 Auf Wunsch illustrirter Preiscurant franco zugesandt.

Oberhemden, weisse und colorirt,
 in jeder Weise,
 unter Garantie des guten Sagens.
Neueste Kragen, Manchetten u. Cravatten.
F. G. Demuth in Halle a/S., Neunhäuser 3/4, Fein- und Wälder-Fabrik.

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum beschreibe ich mich hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich mit heutigem meinen **Gasthof** selbst wieder übernehmen werde. Ich hoffe durch Verabreichung guter Speisen und Getränke allen an mich gestellten Anforderungen zu genügen und das alte Renommée meines Gasthofs in jeder Hinsicht aufrecht zu erhalten. **Logis und Mittagstisch** berechnen sich zu den civilen Preisen.
 Halle, d. 1. October 1879. **Fr. Hartmann,**
 Besitzerin des Gasthofs zur **goldenen Rose,**
Rannische Strasse 20.

Gesucht: 1 energ. zweiter
Berwalter für gr. Rittergut. 1 **Oeconomie-**
Lehrling und tüchtige **Land-**
wirtschaftler zur Enge der Frau z. baldigen Antritt.
 Aeltere **Wirtschaftlerin-**
 nen suchen Stelle durch **Fr. Debarade,** gr. Schlamm 10.

Ein Wohnung zu 250
Thlr. oder eine solche
zu 200 Thlr. i. d. Gaube
gr. Märkerstrasse 26
pr. Neujahr oder Ostern
zu vermieten.

Ein junger Kaufmann mit bedeutendem Vermögen wünscht sich bei einem nachweislich rentablen soliden Geschäft zu beteiligen. Offerten sub N. E. 172 befördern **Massenstein & Vogler, Magdeburg.**

Shirriff's square
head Weizen pr. Qualität, zur Saat, offerirt 1000 Rilo à 230 Mark Rittergut Zebringen bei Eßben.
Ad. Strandes.

OTTO LINKE,
Königsplatz 6.

Apotheker Benemann's
Restitutions-Fluid
 ist gegen **Verrenkungen, Schenkelabheiten** etc. bei **Pferden, Hindvieh** u. s. w. das vorzüglichste Mittel. Dieser Restitutions-Fluid hat Anerkennung und Nachbefolgung von Sr. Königl. Hoheit Prinz Carl und von Sr. Excellenz General-Feldmarschall Graf v. Wrangel erhalten. à Fl. 1. 50/1 im Central-Depôt von **Albin Henze, Schmeerstr. 39,** Eisleben a/S. Hrn. Schneider, in Löbeln bei Fr. Rudolf.

Neues Theater.
 Donnerstag den 2. October or. **I. Symphonie-Concert**
 (Ersteit 40 Mann) unter Mitwirkung der **Sarfenvirtuosin** Fr. **Margaretha Müller** aus Niga.
Programm:
 1) Ouv. Sommernachtsstraum v. Mendelssohn.
 2) Meditation von S. Bach für Streichinstr. u. Harfe.
 3) Wallenstein's Lager u. Kapuzinerpredigt von Rheinberger.
 4) Symphonie C-moll von N. W. Gade.
 5) Norwegische Volksmelodie v. Svendsen.
 6) Ungarische Rhapsodie I. von Fr. Liszt.
Billetts à St. 50 1/2 sind vorher bei den Herren **Steinbrecher & Jasper** zu haben.
 Anfang 8 Uhr.
 Entree a. d. Kaffe 75 1/2.
W. Halle, Stadtmusikdirector.

Zu Michaels cr. soll am hiesigen Gymnasium ein wissenschaftlicher Hilfslehrer mit einem Gehalte von 1500 Mark ange stellt werden. Gewünscht ist facultas für Französisch oder Religion. Bewerber, welche das Probejahr bereits absolvirt haben, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei den Unterzeichneten schriftlich melden.
 Nordhausen, d. 10. Sept. 1879.
Der Magistrat.
Klemann.

Schablonen,
 die schönsten und haltbarsten, zum Vorgeichnen der Wäsche und zum Einritzern der Kisten empfiehlt
Otto Unbekannt,
 Kleinschmieden.

Barterzeugungsd-
Pomade,
 erzeugt in 6 Monaten einen vollstän digen Bart, à 2/6 je 3/4, halbe Dose 1 1/2 1/0.
 Dieses förmliche Schönheitsmittel ist jungen Leuten schon von 16 Jahren an ganz besonders zu empfehlen, da der Bart eine Zierde des Mannes ist. Erfinder **Wothé & Co.,** Berlin.
 Aufträge vermittelt in Halle a/S. **Albin Henze,** Schmeerstr. 39.

Stadt-Theater.
 Donnerstag den 2. October. 5. Vorstellung im I. Abonnement: Mit durchweg neuer Ausstattung. **Sum 2. Mal:**
Gregor VII. u. Heinrich IV., historisches Schauspiel in 6 Acten von Friedrich Heibel.
 Freitag: zum 1. Male: **(Neu!)**
Die beiden Reichsmüller, Volksstück mit Gesang v. A. Anno.

Familien-Nachrichten.
Entbindungs-Anzeige.
 Heute in der Mittagstunde wurde meine liebe Frau, **Friederike geb. Scharner,** von einem Mädchen glücklich entbunden.
 Halle, d. 30. Septbr. 1879.
Carl Rauchsäß.

Entbindungs-Anzeige.
 Heute wurden wir durch die glückliche Geburt eines munteren Knaben hoch erfreut.
 Halle, den 1. October 1879.
Carl Schöber und Frau geb. **Caro.**

Lodes-Anzeige.
 Statt jeder besonderen Meldung. Heute Mittag starb nach kurzem Leiden unsere gute Mutter, Schwieger- und Großmutter, die verewittete Frau **Emilie Duxhorn** geb. **Lüddecke** im 65. Lebensjahre. Die trauernden Hinterbliebenen.

Lodes-Anzeige.
 Verwandten und Freunden nur hierdurch die Trauer-Nachricht, daß meine liebe Frau **Anna geb. Sabel** gestern Abend nach 10 Uhr gestorben ist. Um stille Beilnahme bitte.
Emil Waldau.
 Saucha mer, d. 30. Sept. 1879.

gehört. Zur Verminderung der in den späten Abendstunden unheimlich liegenden Wärme ist das Kofschiffverriegeln nachts sehr zu empfehlen. Während der Beibehaltung, welche ungestört sind und an den Baumstämmen hinaufsteigen, um an geeigneten Stellen des Baumes ihre Eier abzulegen, an erfolgreichsten durch die sog. Leerränge oder Leerränder, welche an den Stämmen befestigt werden, nachfolgend wird. Gelegentlich überläßt man diesen Leerrändern ist in allen Apotheken und Drogeriehandlungen zu haben. Auch wird zur Befestigung vieler anderer Schälhänge des Gebäudes das im Herbst vorgenommene Befestigen der Baumstämme mit einer Mischung aus salz. Leim, Kalkmilch, Kuhjauche und etwas Fein vermischen.

Vermischtes.

Bei dem Wahlfactus hat es, wie gewöhnlich, auch diesmal nicht an heiteren Momenten gefehlt. Eine nicht uninteressante Episode erzählt die „V. V. Z.“: Herr Hofprediger Edder, der bei den Vorbereitungen zur Wahl bekanntlich eine sehr große Rolle gespielt und einen heiligen Eifer entwidelt hat, erschien im Wahllokal seines Bezirks erst nach Schluß der Handlung. Zum Strich zu rufen und dann auf dem Kampffeld erst zu erscheinen, wenn das Geschick sein Utheil gefunden hat, ist ein Malheur, das man so unangenehm ist, als man dabei die Lächer gegen sich hat.

[Euch mit lebenden Figuren] ist zwar keine neue Idee — schon Sultan Rahomed (um 1400) ließ Schachpartien mit bewaffneten Truppen angeführt haben, wobei die geschlagenen Figuren wirklich in Bewegung waren — wird aber immer noch als Neuheit und immer mit gutem Effect in Scene gesetzt. So nach am 16. April d. J. im Manhattan-Schauspiel zu New-York. Das Schachspiel bildete, wie im Anfangsbericht, eine im Saale ausgebreitete Planztische, von einem unterthorischen Tischchen umrahmt und in schwarze und weiße Quadrante von je 2 Fuß Seitenlänge getheilt. Die Könige und Königinnen erschienen in historischem Kostüm, jene in einer Tracht aus der Zeit Karls des Großen, der eine mit goldener, der andere mit silberner Krone, diese in späterer Gewandung, mit prächtvollen Diamanten geschmückt. Die Väter (bishops) waren Bischöfe im Ornat, die Springer (knights) Ritter in glänzender Rüstung u. s. w. Den amthütenden Anblick aber gewährten die Paarensreihen. Hier prangten nämlich 16 hübsche junge Damen, die eine Hälfte in Blau, die andere in Roth gekleidet, man hatte somit die nach ursprünglicher Anschauung für Soldaten gehaltenen „Bauern“ als Amazonen dargestellt. — Das Spiel begann nach dem Kommando zweier berühmter Leiter, Madeline und Delmar, und unter lebhaftester Theilnahme der zahlreich anwesenden Zuschauer. Wie gewöhnlich, eröffneten zwei der Amazonen den Weigen und traten sich als lächelnde Feindinnen gegenüber, ohne sich ein Wort anzuhören; erst im

vierten Zuge ward ein „Bischof“ zum „Schlagen“ einer jungen Dame beordert. Die so schwer Verwundene ertrödete tief und schien nicht ohne Bedauern so frühzeitig vom Schauplatz ihres Wirkens zu scheiden. Ob sie freilich nicht von den Leistungen ihrer Schwester benachteiligt wurde, welche durch die ganze etwa 1 1/2 stündige Partie unbewegt auf ihrem Posten verharrte und — in der uns vorliegenden Schlussscene des Spieles finden wir deren 5 und einen Thron —, das mag unentschieden bleiben. Die ganze Production wurde von allen Seiten als befriedigend gelungen und sehr befriedigend bezeichnet.

[Der angegriffene Liebhaber.] Von der medienburgischen Küste schreibt man der „Welt. Bürger-Zig.“: Aufbrechende Nacht — Mondhimmel — blinkende Sterne — leise plätschernde Wellen — sonst Stille ringsumher: — so das Tableau an einem medienburgischen Hafenplatz vor etwa acht Tagen. Anmuthig schlafen: Brust an Brust und Lippe an Lippe standen sie im tiefen Schatten in der Nähe des Wellenbruchs. Nur wenige Tage hatten genügt, sich zu finden und das süße Gefühl auszusprechen. So mächtig war die Liebe bei ihm, daß er, der neunjährigen Ehe Mannmann, einwillen zwar noch unter dem hochbedeckten Zelt Kammern nicht weiter ihre festungswürdige Jahre mit der feinen Verstellung und noch weniger ihre soziale Stellung — sie war Schiffschiff — in Betracht zog; und sie, das angetriebene Schiffe, calculirte ebenfalls nicht, als sie in die schäumenden Augen ihres Jünglings schaute. Endlich näherten sie sich unter seltsamem Gefflüster dem Schiffe. Mit liebevollsten Händen hob er Süsses über Bord. O, wie lang ihr legtes „Och Nacht!“ von oben herab ihm so wohnschwarz entgegen. Er vermochte nicht zu scheiden, bevor er nicht nochmals ihre süßen Lippen geküßt und ihr Herz an dem seinen hatte schlagen hören. So folgte er ihr über Bord und nachdem ihm Auge und Ohr versichert, daß sich nichts Sündendes auf dem Schiffe regte und alles still, auf den Hebenstegen nach ihrem Kammern. Hier wollte er ihr die Granatkerne des Geschüßes fügen, welches sie am Morgen der hohen See entgegengeführt und unbarbarisch zwei Liebesnetze reimen wollte. In dieser feigen Zurückgezogenheit entging es ihnen, wie auf einmal vorzüglich die Thür der Marconifläche geöffnet wurde, mehrere Dämonen in Gestalt von Marconen aufstiegen und gleich darauf in nächster Nähe riefen: „Haben wir ihn endlich!“ Jäh durchdrachte der Schreck das feuchte Süsses und ihren Anblick! Mit abgeheimmten Kräfte wollte er hinaus — vergebliches Mühen, denn die Thür wurde von außen zugehalten. Auf einmal wurde sie aber geöffnet, und mit Aufbietung aller Kraft wollte er durch die lebendige Gasse springen, doch schon paden ihn ein Dugend oder noch mehr Hände und streckten ihn über eine der Wassertrouen. Ein Wehrschmerz schloß seiner Brust, weil er dachte, er müsse nun

an zwanzig oder noch mehr „mit dem Tode“ glauben. Doch nichts davon. Er vernahm nur, wie ein Uimer herangekehrt wurde, wie man etwas in die Flüssigkeit eintauchte und dann das Werkzeug, das er gar bald als einen Pinzel erkannte, immer wieder von Neuem über sein helles Brillenfrisch, bis er wieder auf seine Hüfte gestellt wurde. Da wurde er denn inne, daß man ihn mit kunstfertiger Schiffsarbeit angestrichen hatte. Mit Thänen der Rührung wollte er sich entsetzen, doch in seltsam Augenblicke fuhr ihm der Pinzel aus schon über sein Gesicht und das lockige Haupt, und dann erst, als er ihn nicht mehr angestrichen war, durfte er sich unter dem ausgefallenen Laden seiner eifersüchtigen Nebenbuhler nach Hause drücken. Erst nach einigen Tagen wurde er seiner Frau wieder sichtbar, denn so lange dauerte wohl die Reinigung von der böslichen Dämonie und zumal aus den goldenen Veden. O durch diese Mißgeschick seine Liebe zu Euchsen erfüllter ist — wer vermag es zu sagen?

[Petroleum als Heilmittel.] Auf der Baltischen Eisenbahn sind interessante Versuche mit dem Petroleum-Heilapparat gemacht worden, bei welchem das Petroleum die Stein- und das Holz erregt. Es ist eine Geschwindigkeit von 39 Meilen, in der Stunde bei 93 Pfund Dampfdruck und einem angehängten Gewicht, welches dem von 26 Atmosphären entspricht, erzielt worden. Das Inhabitsystem des Apparats erforderte 3 Minuten. In einer Stunde und sechs Minuten war der Dampf erloschen. Bei diesen Versuchen stellte sich heraus, daß die erste Einwirkung mit eingedampft, durch ein Pul Petroleum 2 1/2 Pul Einwirkung erzielt werden. In Folge der günstigen Resultate werden die Versuche weiter fortgesetzt.

[Nothstand in Ungarn.] Die Miferate in einzelnen Districten Ungarns ist eine so totale gewesen, daß manche Decomunen nicht einmal so viel geerntet haben, wie das Saat Korn betrug. In Folge dessen sah sich die ungarische Regierung bereits veranlaßt, Vorbereitungen zur Linderung des drohenden Nothstandes zu treffen und hat die Obergrenze angewiesen, über die wirtschaftliche Lage ihrer Comitate festzustellen zu erlassen. Der für diese Berichte fixirte Einlieferungstermin ist abgelaufen, so daß die Regierung nun bald wissen wird, welche Summen die zu gewöhnlichen Nothstandsdarlehen beanspruchen werden. Die „N. Fr. P.“ bemerkt dazu: Klein wird die erforderliche Summe keineswegs sein, da das Temeser Comitae allein schon um ein Nothstandsdarlehen von 500 000 fl. angeht hat.

Wachmärkte.

— Eripts, 30. September. Der heutige Wachmarkt war ziemlich stark frequentirt. Zugetrieben waren 315 Stück Rinder und 250 Stück feste Kühe. — Die Preise für große Ganshühner hoch. Bedarf der norddeutschen Händler konnte bloß zur Hälfte gedeckt werden.

Bekanntmachungen.

In der in der ersten Beilage zu Nr. 224 der Hallischen Zeitung enthaltenen öffentlichen Vorladung vom 15. September er. muß es statt Anna Fulda Beyer heißen

Anna Fulda Beyer,

und bei Nr. 5 daselbst anstatt

verstorbenen: vorverstorbenen.

Halle a/S., den 27. September 1879.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Börsing, den 22. September 1879.

Nothwendiger Verkauf.

Am Wege der nothwendigen Subhastation soll nachstehendes, dem Arbeiter Carl Friedrich Michaelis in Eberitz und dem Fischer Friedrich Carl Leuchte zu Dese gehörige, im Grundbuche von Eberitz Band IV Blatt 63 eingetragene Grundstück:

Das unter Nr. 74 der Gebäudesteuer-Rolle von Eberitz verzeichnete Wohnhaus und Stall zu einem jährlichen Nutzungswerte von 24 Mark,

am 22. December er. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle durch den unterzeichneten Subhastationsrichter versteigert und

am 29. December er. Vormittags 10 Uhr

ebenfalls das Urtheil über den Zuschlag verhandelt werden. Die Anzüge aus der Gebäudesteuer-Rolle, sowie beglaubigte Abschrift des Grundbuchsblattes können in unserm Bureau eingesehen werden.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitig, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftig, aber nicht eingetragene Rechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Præscription spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Königl. Preuss. Kreisgerichts-Commission.

Der Subhastations-Richter.

Colberg.

Bekanntmachung.

In diesen Tagen werden den hiesigen Hausbesitzern zum Beweise der nothwendigen Berücksichtigung des Miethsteuerfaktors wieder Formulare zugesellt werden, um darauf die mit dem 1. October d. J. (IV. Quartal) eingetretenden Wohnungs- und Mieths-Veränderungen zu verzeichnen.

Diese Formulare sind, nachdem die Ausfüllung derselben erfolgt, in den ersten drei Tagen, von der Zeit der Einhandlung ab gerechnet, zur Abholung bereit zu halten.

Erfolgt Letztere aber nach dieser Zeit nicht, so sind die nicht abgeholtten Formulare bei unserm Miethsteuer-Bureau auf dem Rathhause, 2 Treppen hoch, unverzüglich abzugeben.

Zur Gleichzeitigkeit bei Ausfüllung des Formulars und zur Erpaßung von Verlässlichkeiten für die Hauseigenthümer geben wir nachstehende instructiven Bemerkungen zur sorgfältigen Nachachtung für die Letzteren.

- 1) Die Veränderungstabellen ist aufs Gewissenhafteste und Sorgfältigste, den vorgeschriebenen Spalten entsprechend, genau auszufüllen.
- 2) In dieselbe sind nur die beim Quartal-Wechsel eingetretene resp. eintretenden Mieths- und Pachteränderungen einzutragen; dagegen sind alle nach dem Quartal-Wechsel und im Laufe des Quartals vorkommenden Änderungen in den Vermietungen oder Eigenthümer-Verhältnissen resp. der Steuerbehörde oder dem Miethsteuer-Bureau innerhalb acht Tagen nach Eintritt der Veränderungen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 bis 30 Mark direct anzugeben.
- 3) Die innerhalb der zwischen einem Quartale und anderen liegenden Zeit eintretenden Wohnungswechsel sind daher doppelt, einmal im Bureau des betreffen-

den Polizei-Reviers und das andere Mal beim Miethsteuer-Bureau anzugeben.

3) In die Tabelle sind nicht allein die Veränderungen von Wohnungen, sondern auch solche von anderen steuerpflichtigen Gegenständen (Scheunen, Speicher, Lagerböden, Keller, Plätze und dergleichen) einzutragen. Angelien sind die Besitzwechsel über Gebäulichkeiten und Ackergrundstücke und die über Letztere vorgekommenen Veränderungen zu vermerken, wenn anzumelden.

4) Die Ausfüllung ist derartig zu bewirken, daß unmittelbar neben dem Namen und Stand des ausziehenden Miethers und der Wohnung, nach welcher derselbe verzieht, der Vor- und Zuname und Stand des an seine Stelle

Neu einziehenden Miethers, sowie des Letzteren frühere Wohnung erichtlich ist. Ebenso ist in jedem Falle die von dem eingezogenen Miether zu zahlende Jahresmiete, auch wenn dieselbe nicht erhöht oder verringert worden ist, in Spalte 9 resp. 11 des Formulars genau einzutragen.

5) Der Miethszins ist jetzt in Mark, deutsche Reichswährung, auszubringen.

Hat der Pächter oder Miether dem Verpächter oder Vermiether oder für dessen Rechnung einem Dritten neben dem Pacht- oder Miethszins für die überlassene Nutzung Etwas zu zahlen, zu liefern oder zu leisten, auch übernommene Steuern u. s. o, so sind diese Nebenleistungen dem auszubehenden Pacht- und Miethszins hinzuzurechnen und in Spalte 9 und 11 resp. in Spalte 15 und 17 einzutragen. Dagegen ist unter den in Spalte 10 resp. 16 einzutragenden Neben-Abgaben, derjenige Betrag zu verstehen, der zwischen Miether und Vermiether bei einer Vermietung und Verpachtung von Räumen mit Möbeln, Utensilien, Inventarien u. c. vereinbart und vom Miether für die mit verpachteten oder vermieteten Gegenstände zu zahlen ist.

6) In dem Formular sind auch solche Veränderungen zu vermerken, welche sich nur auf Austausch von Gelassen Zeiten der bereits im Hause wohnenden Personen beziehen. Die im Hause Umziehenden sind deshalb bei Ausfüllung des Formulars als aus- resp. einziehende Personen zu bezeichnen.

7) Aeuert sich die Vermietung oder Benutzung der Gelasse, so ist im Formulare erichtlich zu machen, welche Räumlichkeiten jeder einzelne Hausbewohner inne hat.

8) Zieht ein Miether aus und die von ihm innegehabten Räume bleiben unbewohnt, so ist an Stelle des neuen Miethers in Spalte 6 und 7 der Bemerkung: „Wohnung steht als nicht vermietet und unbewohnt leer“, zu schreiben.

9) Zieht der einziehende Miether in leer gefandene Räumlichkeiten, so ist (unter Angabe des Stadtwertes und des früheren Anhabers) zu schreiben: „Wohnung stand bisher leer.“

10) Bei möblierten Wohnungen ist außer der Namhaftmachung des Miethers auch die Angabe des betreffenden Stadtwertes und ob die Wohnung rechts oder links gelegen ist, erforderlich. Der Miethszins ist entweder zum Monats- oder zum Jahresbetrage anzugeben.

11) Solche Personen, welche im Hause nur Schlafstätte haben, sind in das Formular nicht aufzunehmen.

12) Für den Fall, daß Veränderungen überhaupt nicht vorgenommen sind, ist das auf der Rückseite des Formulars befindliche, rechts stehende, im andern Falle das links befindliche Attest zu unterschreiben.

13) Für jede unvollständige oder unrichtige Angabe verfallt der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter in eine Ordnungsstrafe von 3 bis 30 Mark (§ 17 des Miethsteuer-Regulativs vom 3. Juli 1877 und § 53 der Städte-Ordnung) und daselbst außerdem für jeden durch sein derartiges Verhalten der Communalverwaltung etwa erwachsenen Betrugverlust.

Schließlich bemerken wir, daß wir unsere Beamten des Miethsteuer-Bureaus angewiesen haben, aus Erfordern die nötige Auskunft über die Ausfüllung der Miethsteuer-Veränderungs-Tabellen, sowie dieselbe, wenn es gewünscht wird, selbst zu ertheilen. Halle a/S., den 19. September 1879.

Der Magistrat.

Ritterguts-Verkauf.

Am 12. November a. e. Vorm. 11 Uhr wird a. der Gerichtsstelle z. Beskow das bei Beskow liegende, von Berlin in 2 1/2 Stunden bequem erreichbare Rittergut, Birkholz öffentlich verkauft, worauf Landwirthe, Kapitalisten u. s. o. Spekulanten m. d. Bemerk. aufmerksam gemacht w., daß d. Eques für Schulz d. Beschichtigung bereitwillig gefallert.

Bäckereiverpachtung.

In einer Stadt, worin Zuckerfabrik, 3000 Einwohner, ist, desfalls halber eine Bäckerei, welche 40 Jahre lang hohewohl betrieben, sofort zu verpachten, auch zu verkaufen.

Näheres in der Annonce Exped. von F. C. Demand jun. in Lauchstädt.

Ein junges Mädchen

aus anständiger Familie findet Gelegenheit unter gründlicher Anleitung die Küche zu erlernen im Restaurant „Zum goldenen Stern“ in Halle a/S., Schulberg Nr. 1.

Ein junger Mann, welcher seine Lehrgzeit in einem größeren Producten-Geschäft Erfurts beendet und dann seiner Militärpflicht genügt hat, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, Stellung in einem gleichen Geschäft auf Comptoir oder Lager unter sehr bescheidenen Ansprüchen. Offerten erbeten unter K. H. 210 Haasenstein & Vogler in Erfurt.

Ein junger Conditor sucht, um sich zu verbessern, ohne große Ansprüche auf Salair Stellung. Hierauf reflectirende geedrite Principale werden gebeten, ihre Offerten an Herrn Conditor Müller in Delsitz baldigst zu richten.

Ein junger Mann, Chemiker, Dr. phil., der vor Kurzem seine akademischen Studien beendet hat, sucht Stellung in einer chemischen Fabrik oder einer anderen größeren industriellen Anlage. Off. Offerten erbeten sub B. W. 3085. Halle a/S., Burgstraße 22.

Ein starker Wallach,

7 Jahre, stotter Gänger, 1 und 2 Spannen zu fahren, ist preiswerth zu verkaufen. Näheres unter Z. 3089. d. Rudolf Mosse, Halle a/S.

Amicae.

Geb
und
groß
Sch
11 U
Anfu
und
flan
stet
ein
Vind
wie
der
Festl
die W

fition
prin
Sch
über
tags
daß
in
prin
Bri
lin
b
von
direk
lichen
fab
auf

von
Wahl
sein
Lage
samm
Zelle
Boni
Doff
Herr
sumt

Ges
Eob
v. M
Woh

über
ich
sonne
diese
einer
fährt.

moos
eisen
Lugin
Auch
voll
tion
um d
nutzen
gebau
Lande
mehr
die C
des S
große
und
sah
schon
hiesig
und

statter
der
wir
grüne
Wech
und
gnüg
die
Alle
staren
Bem
noch
garte
Abfu
füge
Plan
bist
mit
über
die

schiff
mie
und
piff
man

Pferde-Verkauf.

Donnerstag den 2. October er. Vormittag 10 Uhr sollen in Gönnern (Hotel „zum Bock“) zwei Gensdarmere-Dienstpferde öffentlich verkauft werden.
Das Königl. Merseburger Districts-Commando.

Bekanntmachung.

Unsere Kohlenpreise betragen vom 1. October dieses Jahres ab:

	loco Halbenplaz am Klausföhr.		loco Haus oder Fabrik.		loco Kohlen-gelag.	
	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
pro 1 Hectoliter Stückkohle	—	—	60	—	65	—
„ 1 „ Knochelpohle	—	—	55	—	60	—
„ 1 Centner Grube-Coaks	—	—	55	—	60	—

Halle a/S., den 30. September 1879.

Pfännerschaftliche Salinen- u. Bergwerks-Verwaltung.

Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Basel.

Grundkapital: **Mk. 8,000,000.**

Die Gesellschaft übernimmt die Stellung von

Amts-Cautionen für die sich bei ihr versichernden Staatsbeamten, Gerichts-, Bahn-, Post- u. Telegraphenbeamten

zu den coulantesten Bedingungen in der Weise, daß die Cautions nach einer bestimmten Zeit in das Eigenthum des Beamten übergeht.

Dieselbe hätte Ende 1878 bereits für 764 Versicherung die Summe von **M. 834,548** an Cautionen hinterlegt.

Sehr gewöhnliche Ankaufst erheißt kostenfrei:

Die General-Agentur Magdeburg,

sowie die nachverzeichneten Haupt- und Special-Agenturen in

Bitterfeld: Herr Kaufm. **A. Salzm.**

Eisleben: Herr Instrumentenmbl. **Kohl.**

Eilenburg: Herr Kaufm. **Jul. Keiler.**

Halle a/S.: Herr Bürgermeister **a. D.**

M. Engelhardt, an der Raf-

Herren Kaufleute Sachse

& Comp., Leipzigerplatz 1a.

Herr Techniker E. Wolck,

Leipzigerstraße 93,

Hauptagenten.

Herzberg: Herr Stadtsecret. **Thierack.**

Hettstädt:

Herr Commissionair Anton Wenzel.

Naumburg a/S.:

Herr Rentier Ed. Arnold.

Nordhausen: Herr Juwelier

H. Günther, Hauptagent.

Sangerhausen: Herr Kaufm. **W. Rose.**

Weissenfels:

Herr Kaufmann Oscar Kummer.

Zeitz: Herr Kaufmann **Oscar Pacius.**

Die Braunschweig. Allgem. Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Braunschweig,

vertreten für Halle a/S. und Umgegend durch Herrn

H. Hirschke, Leipzigerstrasse 64, **Halle a/S.,**

übernimmt die Versicherung der **Pferde, Kühe, Schweine** und **Ziegen**, sowie noch besonders der **Schweine gegen Trichinen** zu festen Prämien.

Halle a/S., d. 1. October 1879.

P. P.
Mit heutigem Tage verlegte ich meine Wohnung in die **Schulgasse Nr. 6** und beehre mich zugleich mitzutheilen, daß **Pariser Modellhüte** sowie **Nouveautés** für die diesjährige **Saison am Lager** sind und empfehle solche einem geehrten Publikum zur **Ansicht.**

Schulgasse Nr. 6

Hochachtungsvoll
Marie Lotz, Modes.

Auf ein **hiesiges Geschäftshaus** mit **zwei Etagen**, schönste Lage der **Leipzigerstrasse**, werden nach **Mk. 9000** noch **Mk. 3000** per sofort oder **15. November** zu leihen gesucht. Die fertigen unter **S. U. 439** befördern **Haasenstein & Vogler** in **Halle a/S.**

Ich beabsichtige mein Haus in guter Klausur mit 2 Etagen, gr. Klausur, 38 Etagen, unter günstigen Bedingungen zu einem soliden Preis zu verkaufen. Näheres bei **Wittme U. H. Mann,** Markt Nr. 17.

Ein lediger **Schneider**, praktisch erfahren, sucht sof. od. 1. Nov. Stell. Näh. G. K. 200 Sandershausen.

Für den **Regierungsbeirrat** **Halle** wird von einer **großen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft** ein leistungsfähiger

General-Agent

gesucht. Offerten mit Angabe der Referenzen werden sub **H. 04144** an die **Annuncien-Expedition** von **Haasenstein & Vogler** in **Hamburg** erbeten.

1000 Etr. sehr schöne weiße **Eisefarbkügelchen** sind bis **Bahnhof Teutschenthal** oder **Merseburg** abzugeben, bez. Offerten wolle man beiliegend einfinden an **A. Wegleben, Schotterey.**

P. P.

Dem geehrten Publikum von Halle und Umgegend die ergebene Mittheilung, daß wir mit dem 3. October a. er.

große Ulrichsstraße Nr. 42

ein **Posamenten-, Weiss- u. Wollwaaren-Engros-Geschäft** unter der Firma

Gebrüder Loesch

eröffnen werden.

Wir bitten das geehrte Publikum, das unserem **W. Loesch**, früher **Geißstraße Nr. 72**, geschenkte Vertrauen auch auf unsere neue Firma gütigst übertragen zu wollen.

Indem wir noch um freundliches Wohlwollen bitten, versprechen wir bei **prompter und coulanter Bedienung** die **billigsten Preise** und zeichnen

Mit Hochachtung ergebend

Gebrüder Lösch.

Halle a/S., den 1. October 1879.

Mit dem heutigen Tage verlege ich mein Geschäft nach meinem neuerbauten Hause

Krausenstrasse Nr. 5,

gegenüber von **Freybergs Garten,**

was ich meiner geehrten Kundschaft hierdurch mittheile und um Erhaltung des mir bisher geschenkten Vertrauens bitte.

Hochachtungsvoll!

Wilh. Krumer,
Metallgiesserei.

Schluss des Anverkaufs von Schuhen und Stiefeln morgen, Donnerstag, den 2. Octbr. Mittags 1 Uhr. T. Rosenthal, 10 Poststrasse 10.

Ein **Rittergut**, in unmittelbarer Nähe **Cassels** gelegen, ist sofort **frankheitsbaher** auf längere Jahre zu cediren. **Areal ca. 800 Morg. Land und Wiesen.** **Respektanten** wollen sich unter **Chiffre F. B. 8024** an die **Ann.-Expedit. Th. Dietrich & Co.** in **Cassel** wenden.

Erben erlangen:

Liliput.

Belletristische Miniaturbibliothek herausgegeben von **Maximilian Kern,** unter Mitarbeiterschaft unserer hervorragenden, ersten Schriftsteller.

Diese periodische Miniatur-Bibliothek, deren Bänden in Zeiträumen von ca. 8 Wochen erscheinen werden, wird wie das vorliegende 1. Bändchen sowie auch die folgenden nur gediegene Original-Beiträge und eine Auswahl des Besten bringen, was von unseren ersten Autoren auf dem Gebiete der **Novellen, kleineren Essays, der Lyrik** etc. geleistet wird. — **Gelang und Solidität** der Ausstattung entsprechen in jeder Beziehung dem Inhalt. — Jedes Bändchen bildet für sich ein abgeschlossenes Ganzes und ist einzeln käuflich.

Preis: elegant brochirt 1.50 M., eleg. geb. m. Goldschm. 2.40 M. Zu beziehen durch jede Buchhandlung. Münster i. W.

E. C. Brunn's Verlag.

Eine größere, reizend gelegene **frequente Restauration**, worin viele **Bereine** tagen, mit **großem Saal, 6 Saal- und Gesellschaftszimmern, Bierkuchensaal** und **Gemüsegarten, Gas- und Wasserleitung, Kegelsbahn, Veranda**, soll **Familienvergnügens halber** mit **sämmtlichem Inventar** mit **3000 bis 4000 M.** Anzahlung verkauft werden. **Adr. unter Chiffre W. R. 4** befördert. **Ed. Stückardt** in **d. Exp. d. Bzg.**

Eine **erfahrene ältere Kinderfrau** mit **guten Zeugnissen** findet sofort Stellung bei einer **Berthschaft** auf dem **Lande.** Meldungen unter **Beifügung der Zeugnisse** werden erbeten unter **M. postlag. G. 564** a/S.

In meinem Hause, **Magdeburger Strasse 8**, ist die mit **allem Comfort** der **Zeitzeit** versehenen **herrschaftliche Bel-Etage** für **1. April f. J.**, nach Umständen **früher** zu **vermieten**, **10 heizbare Pizzen, Badezimmer** in der **Etage, Aufenhalt im Garten** gern **geflattet.**
Halle a/S. M. Meyer.

Große Ulrichsstraße 12 ist die **II. Etage** zu **vermieten** u. **zum 1. April 1880** zu **bezihen.**

Ein **Wohnung**, **Preis 1200 M.**, zu **vermieten** in **Desauersstraße 1.**
H. Richter.

Ein **Vaar elegante Wagenpferde**, **7 Jahr alt, hellbraun** und ein **sehr gerittener brauner Wallach**, **7 Jahr alt**, **sehr preiswerth zum Verkauf.** **Näheres unter W. 3068** durch **Rudolf Mosse, Halle a. S.**

Spargel
Braunschweiger, dieher, 2-Fund-Dose 2 Mk. 50 Pf. Junge 1 Mk. 50 Pf. und alle Sorten eingemachten Gemüse, Frisches etc. empfohlen.
Bismarck & Co., Braunschweig.
Wir bitten um Aufträge. Billigste gestellter Preis-Concurrenz gratis und franco.

Zugjalousien offeriren als **Spezialität** **billigst** **Friedr. Niezschmann Söhne.**

Ein **ordentlicher und fräftiger Laufbursche** gesucht **gr. Ulrichsstraße 38** im **Laden.**

Gesucht wird **zum 15. Octbr. d. J.** eine **ältere Wirthschafterin** zur **Führung** eines **häuslichen Haushalts**, die **gleich** **Erziehung** der **Kinder** mit **übernimmt.** **Abschrift der Zeugnisse** und **Meldungen** erbeten **Leipzigerstr. 107.**

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Mit dem 1. October er. tritt zum **bestehenden Tarif** vom **1. Juli 1877** ein **Nachtrag XIV** in **Kraft**, welcher enthält

I. Anderweite Güter-Klassifikation (nach den **beschlossenen Änderungen** neu **revidirt**) und **Änderungen der Allgemeinen Tarifvorschriften;**

II. Ausdehnung der **durch Nachtrag XII. sub III. 2** zum **genannten Tarif** eingeführten **Vergünstigungen** für die **Beförderung lebender Fische** auf **leben** **de Fischgründe** und **Fischweiden** in **jeder Quantität**, **sofern** deren **Verwendung** von **einer** oder **an** eine **Fischganganstalt** erfolgt, **sofern** **Änderung** der **Bestimmung** betreffs der **Beförderung** **leichterer** **Personen** **gegenüber** mit **den** **Personen** **aus;**

III. Neue Ausnahmestrafsätze für **Früchte** etc., **Erment** etc. und **Korff, Kalk, gebrannte Steine**, **herbeizte, Steinbohlenpach** sowie **Seife**, **als Pack-, Bruch-,** etc., **Manres** und **Yhon-** oder **Ziegelsteine** zwischen **einigen** **Stationen** der **Halle-Corau-Sudener Bahn;**

IV. Ermäßigung von **Tarifätzen;**

V. Bestätigungen.

Die mit **einem** **trien** **bezeichneten Bestimmungen** dieses **Nachtrages** zu **I** haben **erst** vom **1. December** er. **ab** **Gültigkeit.** **Die** **in** **dem** **Nachtrag** **unter** **III** **enthaltenen** **Vorschriften** **finden** **aus** **in** **sämmtlichen** **nach** **dem** **deutschen** **Rechtssystem** **erstellten** **direkten** **und** **Verbandsverkehren**, an **welchen** **die** **der** **bis** **seitigen** **Verwaltung** **unterliegenden** **Bahnen** **betheiligt** **sind.** **Anwendung.**

Exemplare dieses **Nachtrages** **sind** **zum** **Preis** **von** **0,25 M.** **per** **Stück** **bei** **unsern** **Güterexpeditionen** **käuflich** **zu** **haben.**

Berlin, **den** **27. Septbr.** **1879.**
Königliche Direction.

Zugelauten: kleiner, gelber, langhaariger Hund mit dunkelbraunen Ohren **Mühlweg 1.**

Hohenthurm. **Sonntag** **den** **5. October** **ladet** **zum** **Centebankfest** **freundschaftlich** **ein** **W. Weber.**

Speickendorf. **Sonntag** **den** **5. Octbr.** **Zum** **Centebankfest** **u. Ball** **ladet** **freundschaftlich** **ein.** **Anfang** **Nachmittag 3 Uhr.**
W. Mähnicke.

Erste Sendung **Neuer Italiener Maronen** **empfind**
Wilh. Schubert, **große Stein- u. große Ulrichsstraßen-Ed.**